

STADT WARENDORF

Öffentliche Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse vom 28.09.2006

Abschnittsbildung für die Buddenbaumstraße (Westkirchener Straße bis Einmündungen Paul-Löwe-Straße und Pastor-Spieckermann-Straße)

Die Abschnittsbildung für die Buddenbaumstraße gemäß § 130 Abs. 2 BauGB wird beschlossen. Der Abschnitt wird begrenzt von der Einmündung in die Westkirchener Straße und den Einmündungen der Paul-Löwe-Straße und der Pastor-Spieckermann-Straße.

Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Buddenbaumstraße - Abschnitt von der Einmündung in die Westkirchener Straße bis zu den Einmündungen der Pastor-Spieckermann-Straße und der Paul-Löwe-Straße -

Die Buddenbaumstraße - Abschnitt von der Einmündung in die Westkirchener Straße bis zu den Einmündungen der Pastor-Spieckermann-Straße und der Paul-Löwe-Straße - ist im Sinne des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 endgültig hergestellt. Es werden Erschließungsbeiträge erhoben.

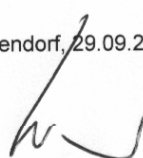
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse über die Abschnittsbildung für die Buddenbaumstraße (Westkirchener Straße bis Einmündungen Paul-Löwe-Straße und Pastor-Spieckermann-Straße) sowie über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Buddenbaumstraße - Abschnitt von der Einmündung in die Westkirchener Straße bis zu den Einmündungen der Pastor-Spieckermann-Straße und der Paul-Löwe-Straße - werden hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001 und § 2 Abs. 4 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ratsbeschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Ratsbeschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 29.09.2006



(Walter)
Bürgermeister